

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 – 27855/2016 - 15

ABI - 033936/2016-0024

Bearbeiterin: Sonja Punkenhofer
Bearbeiterin A8: Mag.^a Ulrike Temmer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff: Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH,
1. Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der
Stadt Graz gem. § 87 Abs 4 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967,
Feststellung Jahresabschluss 2020;
Generalversammlung
2. Änderung Projektgenehmigung –
Verschiebung von Mitteln

BerichterstellerIn: *BR Mag. Ppath*

Ausschuss für Bildung, Integration und Sport:

BerichterstellerIn:

im für 28. Mai 2021

Attil

Die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH ~~plant für den 25. Juni 2021~~ eine Generalversammlung.
Folgende Punkte sollen behandelt werden:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 (laut Beilage), Verwendung des Bilanzgewinnes zum 31.12.2020 und Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung 2020
5. Beschluss über die Genehmigung der Verschiebung der Ausgabe der im Schuljahr 2020/2021 nicht benötigten Mittel für Zusatzprogramme von max. € 350.000,00 ins Schuljahr 2021/22
6. Bericht der Geschäftsführung
7. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF LGBl Nr 114/2020, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2016 zu GZ.: ABI-033936/2016-0003 und A 8 – 027855/2016/0002 wurde der Gründung der Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH sowie der Bestellung von Frau Sonja Punkenhofer zur Geschäftsführerin der Gesellschaft zugestimmt. Die Eintragung der Gesellschaft sowie der Geschäftsführerin im Firmenbuch erfolgte am 13.8.2016 unter FN 457120 k.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2019, GZ.: A8 – 27855/2016/11, ABI-033936/2016/11 wurde verbunden mit der notwendigen Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Aufgabenerweiterung und-änderung genehmigt, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch den Heilpädagogischen Bereich der integrativen Zusatzbetreuung anbieten zu können.

Durch die mit 1. Jänner 2020 wirksam gewordene Aufgabenerweiterung, die nun auch Tätigkeiten außerhalb des schulischen Bereichs umfasst, wurde aus Gründen der Klarheit auch der Gesellschaftsname angepasst, sodass die Gesellschaft anstatt „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH, nunmehr „Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH“ heißt.

Die Gesellschaft steht im Alleineigentum der Stadt Graz. Das Stammkapital in Höhe von € 35.000,00 ist zur Gänze einbezahlt. Geschäftsführerin ist unverändert Fr. Sonja Punkenhofer, sie vertritt die Gesellschaft selbständig.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Einrichtung mit dem Zwecke der Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in getrennter und verschränkter und der Kinderfürsorge im Sinne der §§ 34ff BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Unternehmensgegenstand der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH ist die Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen und umfasst gemeinsames Essen und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung entsprechend den pädagogischen Konzepten und die integrative Zusatzbetreuung und Förderung von Kindern mit besonderen Erziehungsansprüchen an Kindergärten.

Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	430	385
	<u>430</u>	<u>385</u>

Im März 2020 wurde ein Betriebsrat, der 8 Mitglieder hat, gewählt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde von der BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 8010 Graz, erstellt und liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei. Für die Gesellschaft besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung.

Zu TOP 4 – Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, Verwendung des Bilanzgewinns 2020 und Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020

Auszug aus dem Soll- Ist Vergleich 2020:

Laut des von der Städtischen Tagesbetreuungs- GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2020 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2020 wie folgt dar:

Umsatzerlöse	
Leistungsentgelte Stadt Graz	
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse	
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	
Personalaufwand	
Sachaufwand	
EBDIT	
Abschreibung	
EBIT	
Zinsen	
Ertragsteuer	
Ergebnis	

Budget Gesamtjahr bzw Dez 2020	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2020	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
8.440	7.687	-753	-8,92
		0	0,00
		0	0,00
		0	0,00
7.222	7.209	-13	-0,18
3.979	2.376	-1.603	-40,29
-2.761	-1.898	863	-31,26
		0	0,00
-2.761	-1.898	863	-31,26
	10	10	
		0	0,00
-2.761	-1.908	853	-30,89
	0	0	

Investitionen	
---------------	--

*Werte ohne Ergebnisabdeckung Stadt Graz

Umsatz, sonstige Erlöse:

Durch coronabedingte Lockdowns konnten Leistungen nicht erbracht und verrechnet werden.

Sachaufwand:

Reduktion Betriebskosten (insb. Essen +1,25 Mio) und Nichterbringung budgetierter Leistungen für Zusatzprogramme (+350 Tsd).

Mit der Alleingeschafterin Stadt Graz wurde ein auf die Dauer von 3 Jahren, mit Wirksamkeit ab 1.9.2016, befristeter Ergebnisabführungsvertrag, mit welchem die Abdeckung der jeweiligen Jahresfehlbeträge durch die Stadt Graz vereinbart wurde, abgeschlossen (Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2016, GZ.: ABI-033936/2016-0003, A 8 027855/2016/0002). Geltung bis August 2019.

Nach einer durchgeführten Evaluierung und des guten Erfolgs dieses Modells wurde am 20.12.2019 erneut ein auf die Dauer von 3 Jahren, mit Wirksamkeit ab 1.9.2019, befristeter Ergebnisabführungsvertrag, abgeschlossen (Gemeinderatsbeschluss vom 12. 12. 2019, GZ.: ABI-033936/2016/11, A 8 027855/2016/11). Beide sehen die Ergebnisübernahme nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vor.

Für das Kalenderjahr 2020 wurde bei Abschluss der Ergebnisabführungsverträge ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 2.761.000 erwartet. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beträgt der zu übernehmende Jahresfehlbetrag € 1.907.710,08. Verbucht ist dieser Betrag in der Bilanz im Umlaufvermögen unter den Forderungen gegenüber Gesellschaftern bzw. in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Ergebnisabdeckung Stadt Graz).

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisabdeckung durch die Stadt Graz ergibt sich ein Bilanzgewinn/Bilanzverlust von 0,00. Dieser setzt sich aus dem Betriebsergebnis in Höhe von € 9.590,01 und dem Finanzergebnis in Höhe von € -9.590,01 zusammen.

Der Generalversammlung kann die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit dem Bilanzgewinn/Bilanzverlust von € 0,00 empfohlen werden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	430	385
	<u>430</u>	<u>385</u>

Im März 2020 wurde ein Betriebsrat gewählt, welcher 8 Mitglieder hat.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen sowie der dieser Beschlussfassung angeschlossenen Beilagen wird vorgeschlagen der Geschäftsführung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Zu TOP 5 – Genehmigung der Verschiebung der im Schuljahr 2020/2021 nicht benötigten Mittel für Zusatzprogramme

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2019, GZ.: ABI 033936/2016-0010, A 8 11719/2018-46, wurde eine Projektgenehmigung für das Schuljahr 2019/2020 für Zusatzprogramme in der Nachmittagsbetreuung erteilt. Die dafür vorgesehenen maximalen Mittel wurden mit € 1.200.000,00 bestimmt. Die Auszahlung des Maximalbetrags sollte mit der Verlustabdeckung für das Jahr 2019 im Jahr 2020 (ca.300.000,00) und für 2020 im Jahr 2021 (ca. 900.000,00) erfolgen und sollte aus dem „Laufenden Cashflow“ 2020 und 2021 der Abteilung für Bildung und Integration bedeckt werden.

Mit GRB vom 18. Juni 2020, GZ A 8 – 27855/2016 – 13, ABI-033936/2016-15 wurde die Zustimmung zur Verschiebung der im Schuljahr 2019/2020 nicht benötigten Mittel für Zusatzprogramme ins Schuljahr 2020 /2021 erteilt.

Aufgrund des wegen des COVID-19 Virus notwendigen Shutdowns gab es ab 16.3.2020 kaum Bedarf an Nachmittagsbetreuung und keinen Bedarf an Zusatzprogrammen. Daraus ergibt sich, dass von den noch nicht verbrauchten genehmigten Mitteln 2020 max. € 550.000 verbraucht wurden, cashwirksam wird dieser Betrag mit der Zahlung der Verlustabdeckung 2021.

Mit Beginn des neuen Schuljahre 2021/2022 geht man davon aus, dass Kinder weiterhin in der Nachmittagsbetreuung nach Möglichkeit in kleineren Gruppenkonstellationen zu betreuen sein werden.

Um den Kindern nach dieser langen Zeit des besonderen Schulunterrichts wieder eine gute Begleitung zum Aufholen/Intensivieren des Stoffes und zum Wiedererlangen der Routine im Schul-Nachmittagsalltag zu geben, wird vorgeschlagen, die im Schuljahr 2020/2021 nicht benötigten Mittel von max. € 350.000,00 ins Schuljahr 2021/2022 zu verschieben.

Dh die im Jahr 2021 (SJ 2020/2021) ausgegebenen Mittel in Höhe von ges. max. € 550.000,00 würden im Jahr 2022 im ABI budgetwirksam, die im Jahr 2022 (SJ 2021/2022) ausgegeben Mittel in Höhe von max. € 350,000,00 würden im Jahr 2023 im ABI budgetwirksam werden.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellen der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle

1.
gemäß § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF LGBl Nr 114/2020, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, wird ermächtigt in der Generalversammlung am 28. Mai 2021 folgenden Anträgen der Geschäftsführung, zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit einem Bilanzgewinn/Bilanzverlust 2020 von € 0,00 und Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020
3. Zustimmung zur Verschiebung der im Schuljahr 2020/2021 nicht benötigten Mittel für Zusatzprogramme ins Schuljahr 2021/2022

2.
gemäß § 45 Abs 2 Z 7 iVm § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF LGBl Nr 114/2020, beschließen:

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2019, GZ.: ABI 033936/2016-0010, A 8 11719/2018-46, erteilte Projektgenehmigung für Zusatzprogramme für die Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2019/2020 in Höhe von max. € 1.200.000 wird als Folge des COVID-19 Virus Shutdowns hinsichtlich des noch nicht verbrauchten Teils die Verteilung der Mittel wie folgt geändert:

2021: € 550.000 (budgetwirksam 2022)
(Schuljahr 2020/2021 und September bis Dezember des Schuljahres 2021/2022)
2022: € 350.000 (budgetwirksam 2023)
(Schuljahr 2021/2022)

Die Bedeckung erfolgt aus dem „Laufenden Cashflow“ 2022 und 2023 der Abteilung für Bildung und Integration

Beilage in Papierform

- Vollmacht
- Jahresabschluss zum 31.12.2020

Die Bearbeiterin ABI:

Sonja Punkenhofer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand ABI:

DI Günter Fürntratt
(elektronisch unterschrieben)

Die Bearbeiterin A 8:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand A8:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA
(elektronisch unterschrieben)

Der Bearbeiter A 8:

Michael Kicker
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

Abstimmung erfolgt im Unterausschuss!
Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport am 19.5.2021

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 20. Mai 2021

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von Gemeinderätinnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 20.5.21

Der/die Schriftführerin:

[Handwritten signature]

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-10T15:23:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Punkenhofer Sonja
	Zertifikat	CN=Punkenhofer Sonja,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-11T08:03:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-11T13:06:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-17T12:07:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-17T12:08:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-17T12:26:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-17T14:04:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-18T08:54:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2020
der
Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH

8010 Graz
Keesgasse 6

BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62
8010 Graz
LGZ Graz 256857g
<https://www.bdo.at/de-at/standorte/graz>



31203506

1. Erstellungsbericht	1
2. Bilanz zum 31. Dezember 2020	2
3. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	3
4. Erläuterungen	4
5. Bilanz zum 31. Dezember 2020	5 - 7
6. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	8 - 10
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	11 - 15

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der
Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH
zum 31. Dezember 2020

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH zum 31. Dezember 2020 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführte zB gesamte Buchhaltung sowie Unterstützung bei der Lohn- und Gehaltsverrechnung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18. April 2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der aktuell gültigen AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Graz, am

BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62, 8010 Graz

Mag. Dagmar Rottensteiner
Steuerberater, Prokurist

Mag. Anissa Kreuzig
Steuerberater

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	264.314,02	261.520,89	<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>3.699.193,70</u>	<u>2.150.923,49</u>	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<u>35.000,00</u>	<u>35.000,00</u>
	3.963.507,72	2.412.444,38	B. Rückstellungen		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>26.055,37</u>	<u>1.177.326,98</u>	1. sonstige Rückstellungen	155.833,53	322.094,12
	3.989.563,09	3.589.771,36	C. Verbindlichkeiten		
B. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>19.768,90</u>	<u>2.924,28</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.376.191,85	3.131.484,86
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>3.376.191,85</i>	<i>3.131.484,86</i>
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	205.511,64	28.095,55
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>205.511,64</i>	<i>28.095,55</i>
			3. sonstige Verbindlichkeiten	236.794,97	76.021,11
			<i>davon aus Steuern</i>	<i>30.251,13</i>	<i>15.274,90</i>
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>192.999,07</i>	<i>45.183,63</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>236.794,97</u>	<u>76.021,11</u>
				3.818.498,46	3.235.601,52
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>3.818.498,46</i>	<i>3.235.601,52</i>
Summe Aktiva	<u>4.009.331,99</u>	<u>3.592.695,64</u>	Summe Passiva	<u>4.009.331,99</u>	<u>3.592.695,64</u>

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	4.775.065,94	5.588.518,57
2. sonstige betriebliche Erträge	4.819.806,06	4.708.241,20
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-1.771.730,59	-2.550.630,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-262.852,76	-816.709,85
	-2.034.583,35	-3.367.339,97
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.451.160,89	-5.350.283,24
b) soziale Aufwendungen	-1.757.604,55	-1.402.025,31
	-7.208.765,44	-6.752.308,55
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	-453,90	-193,79
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-341.479,30	-164.443,45
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	9.590,01	12.474,01
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.305,75	3.143,18
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.895,76	-15.617,19
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-9.590,01	-12.474,01
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	0,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	0,00	0,00
13. Jahresüberschuss	0,00	0,00
14. Jahresgewinn	0,00	0,00

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Durch Schulschließungen ist die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH von den Auswirkungen der Covid-19 Krise betroffen. Es wurden Förderungen iZm der Corona-Kurzarbeit in Anspruch genommen. Zur Inanspruchnahme der Kurzarbeit wird es auch im Jahr 2021 kommen. Die Ausfinanzierung des Unternehmens ist durch die vertragliche Ergebnisabdeckung der Stadt Graz sowie den zugesagten Förderungen des Landes Steiermark gegeben. Die Geschäftsführung geht von der Fortführung des Unternehmens aus und der Jahresabschluss wurde nach dem Going Concern Prinzip erstellt.

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2060 noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen	0,00	953,40
2080 Wertberichtigung von Forderungen	-138.000,00	-22.000,00
2300 Debitoren Sammelkonto (SAP)	402.314,02	282.567,49
	<u>264.314,02</u>	<u>261.520,89</u>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2310 Sonstige Forderungen	136.509,01	0,00
2470 Forderung Gesellschafter	1.907.710,08	1.191.720,73
2471 Sonstige Forderungen Stadt Graz	7.274,65	0,00
2505 Forderung ABI Schulerhalter	1.276.801,54	955.846,15
2506 Forderung Land Steiermark IZB	355.414,56	0,00
2870 Schwebende Geldbewegungen (BMD)	55,00	0,00
2880 Verrechnungskonto automatische Zahll. (SAP)	2.317,60	2.317,60
2894 Verrechnungskonto Bank UBF (SAP)	751,48	715,98
3500 FA-Buchungsmittel-Saldo	0,00	323,03
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	12.359,78	0,00
	<u>3.699.193,70</u>	<u>2.150.923,49</u>
	3.963.507,72	2.412.444,38
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassenbestand (SAP)	876,73	347,23
2800 Bank Austria 10017 689 679 (SAP)	25.178,64	1.176.979,75
	<u>26.055,37</u>	<u>1.177.326,98</u>
	3.989.563,09	3.589.771,36
B. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	19.768,90	2.924,28
Summe Aktiva	<u><u>4.009.331,99</u></u>	<u><u>3.592.695,64</u></u>

Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
9000 Stammkapital	35.000,00	35.000,00
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<u>35.000,00</u>	<u>35.000,00</u>
	35.000,00	35.000,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3052 Rückstellungen für Prozesskosten	5.000,00	0,00
3100 Sonstige Rückstellungen	82.440,00	120.673,00
3150 Rst f. nicht konsum. Urlaube	0,00	71.800,89
3155 Rst f. Gutstunden	<u>68.393,53</u>	<u>129.620,23</u>
	155.833,53	322.094,12
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
2810 Bank Austria 10017 978 742	3.376.191,85	3.131.484,86
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
2810 Bank Austria 10017 978 742	<u>3.376.191,85</u>	<u>3.131.484,86</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Verbindlichkeiten L+L Inland	205.511,64	28.095,55
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Verbindlichkeiten L+L Inland	<u>205.511,64</u>	<u>28.095,55</u>
3. sonstige Verbindlichkeiten		
2340 Lohn- u. Gehaltsvorschüsse	0,00	4.617,51
3473 VerrKto Mitarbeiter	851,11	751,16
3510 FA-Umsatzsteuer-Verrechnung	18.082,40	0,00
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	0,00	10.355,32
3552 FA, DB zum FB-Ausgleichsfonds	12.168,73	4.919,58
3600 GKK, SV-Verrechnung	185.525,80	38.799,21
3601 GKK, MVK-Verrechnung	7.473,27	6.384,42
3650 Lohnpfändung	0,00	536,48
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	11.326,38	4.946,80
3720 Vbl.Lohn-u.Gehaltsverrechnung	<u>1.367,28</u>	<u>4.710,63</u>
	236.794,97	76.021,11
<i>davon aus Steuern</i>		
3510 FA-Umsatzsteuer-Verrechnung	18.082,40	0,00
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	0,00	10.355,32
3552 FA, DB zum FB-Ausgleichsfonds	<u>12.168,73</u>	<u>4.919,58</u>
	<u>30.251,13</u>	<u>15.274,90</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3600 GKK, SV-Verrechnung	185.525,80	38.799,21
3601 GKK, MVK-Verrechnung	<u>7.473,27</u>	<u>6.384,42</u>
	<u>192.999,07</u>	<u>45.183,63</u>

Passiva

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
2340 Lohn- u. Gehaltsvorschüsse	0,00	4.617,51
3473 VerrKto Mitarbeiter	851,11	751,16
3510 FA-Umsatzsteuer-Verrechnung	18.082,40	0,00
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	0,00	10.355,32
3552 FA, DB zum FB-Ausgleichsfonds	12.168,73	4.919,58
3600 GKK, SV-Verrechnung	185.525,80	38.799,21
3601 GKK, MVK-Verrechnung	7.473,27	6.384,42
3650 Lohnpfändung	0,00	536,48
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	11.326,38	4.946,80
3720 Vbl. Lohn-u. Gehaltsverrechnung	1.367,28	4.710,63
	<u>236.794,97</u>	<u>76.021,11</u>
	3.818.498,46	3.235.601,52
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
2340 Lohn- u. Gehaltsvorschüsse	0,00	4.617,51
2810 Bank Austria 10017 978 742	3.376.191,85	3.131.484,86
3300 Verbindlichkeiten L+L Inland	205.511,64	28.095,55
3473 VerrKto Mitarbeiter	851,11	751,16
3510 FA-Umsatzsteuer-Verrechnung	18.082,40	0,00
3550 FA, Lohnsteuer - Verrechnung	0,00	10.355,32
3552 FA, DB zum FB-Ausgleichsfonds	12.168,73	4.919,58
3600 GKK, SV-Verrechnung	185.525,80	38.799,21
3601 GKK, MVK-Verrechnung	7.473,27	6.384,42
3650 Lohnpfändung	0,00	536,48
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	11.326,38	4.946,80
3720 Vbl. Lohn-u. Gehaltsverrechnung	1.367,28	4.710,63
	<u>3.818.498,46</u>	<u>3.235.601,52</u>
Summe Passiva	<u><u>4.009.331,99</u></u>	<u><u>3.592.695,64</u></u>

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		
4000 Erlöse Inland (SAP)	4.119.026,42	5.588.518,57
4030 Erlöse Inland 10%	656.039,52	0,00
	<u>4.775.065,94</u>	<u>5.588.518,57</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		
4590 Auflösung diverse Rückstellung	0,00	8.372,00
4800 Erlöse Förderungen (SAP)	747.861,44	2.543.302,32
4801 Erlöse Förderungen IZB	532.971,84	0,00
4875 Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen	0,00	9.000,00
4890 Ergebnisabdeckung Stadt Graz	1.907.710,08	1.191.720,73
4891 Erlösabgrenzung	1.275.848,14	955.846,15
4892 Erlösabgrenzung IZB	355.414,56	0,00
	<u>4.819.806,06</u>	<u>4.708.241,20</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
5000 Einkauf Essen	-1.769.788,30	-2.549.401,69
5010 Einkauf pädagogisches Material	-1.942,29	-1.228,43
	<u>-1.771.730,59</u>	<u>-2.550.630,12</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5800 Fremdarbeit	-262.852,76	-816.709,85
	<u>-2.034.583,35</u>	<u>-3.367.339,97</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
6120 Veränd. Rst.f.n.kons.Url.	71.800,89	-31.360,38
6125 Veränderung ZA Rückstellung	61.226,70	-34.867,62
6130 Prämien	-61.123,18	0,00
6200 Gehälter	-4.417.604,58	-3.932.585,52
6210 Überstunden (Angestellte)	-1.352,88	0,00
6215 Aushilfe/geringf.beschäft.Ang.	-29.431,39	-53.649,79
6225 Zulagen (Angestellte)	-8,90	0,00
6227 Mehrarbeit Angestellte	-97.575,05	-147.432,88
6230 Direktorenzulage	-59.096,06	-66.207,16
6234 Überstundenzuschlag frei	-634,93	0,00
6235 Überstundenzuschlag pflicht	-41,14	0,00
6237 SFN-Zuschlag frei	-131,78	0,00
6240 Leiterzulagen	-235.452,40	-323.266,46
6245 Urlaubersatzleistung	-15.402,18	-13.632,70
6246 Urlaubsabläse Angestellte	-31.046,60	-996,62
6250 Urlaubszuschüsse Angestellte	-456.992,44	-363.023,91
6260 Weihnachtsremunerationen Ang.	-463.089,40	-380.910,92
6270 Sonstige Sonderzahlungen Ang.	-570,82	-454,00
6280 Sonst. Nichtleistungsgehälter	-2.051,07	-1.895,28

	2020 EUR	2019 EUR
6295 Kurzarbeitsunterstützung	-555.205,75	0,00
6660 Vergütungen Personalaufwand	8.048,53	0,00
6800 AMS Förderung Covid-19	834.573,54	0,00
	<u>-5.451.160,89</u>	<u>-5.350.283,24</u>
b) soziale Aufwendungen		
6500 SV-Beiträge	-1.402.995,06	-1.113.508,76
6501 MVK-Beiträge	-99.014,95	-80.084,78
6670 DB zum FB-Ausgleichsfonds Ang.	-246.937,52	-202.780,27
6740 Fortbild.u.Schulgeld vom DN	-3.839,00	-2.663,40
6770 Freiwilliger Sozialaufwand	-3.232,73	-2.988,10
6771 Freiwilliger Sozialaufwand 10%	-1.585,29	0,00
	<u>-1.757.604,55</u>	<u>-1.402.025,31</u>
	<u>-7.208.765,44</u>	<u>-6.752.308,55</u>
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
7030 Geringwertige Wirtschaftsgüter	-453,90	-193,79
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Aufwand für Instandhaltung		
7225 Wartung EDV-Anlage	-25.769,94	-14.805,60
7230 Verschiedene Instandhaltungen	-65,44	0,00
	<u>-25.835,38</u>	<u>-14.805,60</u>
Reise- und Fahrtaufwand		
7330 Reiseaufwand Dienstnehmer	-289,71	-172,06
7345 Kilometergelder	-434,30	0,00
	<u>-724,01</u>	<u>-172,06</u>
Aufwand für Büromaterial		
7620 Aufwand für Bürobedarf	-1.580,26	-2.235,22
7730 EDV Aufwand	-1.603,00	0,00
	<u>-3.183,26</u>	<u>-2.235,22</u>
Nachrichtenaufwand		
7600 Postgebühren	-2.678,37	-76,90
7610 Telefon- und Telefax	-3.886,13	-4.292,30
	<u>-6.564,50</u>	<u>-4.369,20</u>
Aufwand für Werbung		
7650 Aufwand für Inserate	-694,41	-1.526,10
Aufwand für Versicherungen		
7250 Sachversicherung	-3.726,10	-3.704,90
Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung		
7710 Buchh.-,Lohnverr.-u.Jahresab.	-68.929,67	-53.031,36

	2020 EUR	2019 EUR
7720 Rechtsberatung	-7.179,92	0,00
	-76.109,59	-53.031,36
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
7750 Fachl.Fortbildung	0,00	-506,00
Gebühren und Beiträge		
7870 Mitgliedsbeiträge	-2.061,13	-1.657,50
7880 Gebühren	-1.186,68	-531,40
	-3.247,81	-2.188,90
Wertberichtigungen zu Forderungen		
7980 Zuw. PWB zu Forderungen	-116.000,00	0,00
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen		
7940 Abschreibung von Ford. 0%	-9.530,48	-16.211,29
diverse betriebliche Aufwendungen		
7782 Sonstiger betrieblicher Aufwand	-75.888,70	-65.673,44
7783 Covid-19 Aufwand	-20.350,14	0,00
7790 Spesen des GV	-13,76	-26,07
7791 Centausgleich	1,81	6,69
	-96.250,79	-65.692,82
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
7910 Skontoertrag So. Aufwand 0 %	387,03	0,00
	-341.479,30	-164.443,45
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	9.590,01	12.474,01
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8510 Zinsen Spesen Kunden (SAP)	7.305,75	3.143,18
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8260 Zinsaufwand kurzfristig	-13.734,34	-13.833,88
8320 Verzugszinsen	-1.169,79	-16,81
8330 Säumniszuschl.u.Nebengebühren	-1.991,63	-1.766,50
	-16.895,76	-15.617,19
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-9.590,01	-12.474,01
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	0,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	0,00	0,00
13. Jahresüberschuss	0,00	0,00
14. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungs-summe der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

A8 – 27855/2016 - 15
 ABI-033936/2016-15

Graz, 20. Mai 2021

Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH
 Keesgasse 6, 8010 Graz
 FN 457120k

Vollmacht

Gesellschafterin	Anteil am Stammkapital	
	absolut	in %
Stadt Graz	EUR 35.000	100,00%
	EUR 35.000	100,00%

Der Vertreter der Stadt Graz in der Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, wird ermächtigt in der Generalversammlung am 28. Mai 2021 folgenden Anträgen der Geschäftsführung, zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit einem Bilanzgewinn/Bilanzverlust 2020 von € 0,00 und Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020
3. Zustimmung zur Verschiebung der im Schuljahr 2020/2021 nicht benötigten Mittel für Zusatzprogramme ins Schuljahr 2021/2022

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

(unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
 vom 20. Mai 2021, GZ.: A8 – 27855/2016 – 15, ABI-033936/2016-0024)